

Streitfrage: Ist das schon Versicherungsvermittlung?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sollte entscheiden, ob Finanzberatung, mit der ein Berater eine Lebensversicherung vermitteln will, auch als Versicherungsvermittlung gilt

Besucher in einem Café: Finanz- oder Versicherungsvermittlung – diesen Unterschied sollte der Europäische Gerichtshof klären



› DER FALL

Kunden beauftragten einen Vermittler, Unternehmensanleihen zu kaufen. Diese sollten Bestandteil einer Lebensversicherung (LV) sein. Der Vermittler veruntreute das Geld jedoch. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Vermittlers wollte für den Schaden nicht aufkommen: Es habe sich um keine Versicherungsvermittlungstätigkeit gehandelt.

› DAS URTEIL

Der EuGH entschied, dass auch Vorbereitungsarbeiten für einen Versicherungsvertrag „Versicherungsvermittlung“ seien – auch wenn der Vermittler gar keinen Versicherungsvertrag schließen wollte. Das Gericht stellte auch fest: Finanzberatung, die im Zuge der Vermittlung einer LV erbracht wird, regelt die europäische Richtlinie IDD, nicht Mifid II.

› DAS MEINT DER EXPERTE

Die **europäische Richtlinie** Insurance Distribution Directive (IDD) definiert Versicherungsvermittlung als das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen von Vorbereitungsarbeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen, das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadenfall. Jede dieser Tätigkeiten für sich stellt eine Versicherungsvermittlung dar. Es geht dabei also nicht um die dahinterstehende Absicht, sondern um die entfaltete Tätigkeit.

Der Europäische Gerichtshof hat zutreffend entschieden, dass eine Finanzberatung unter die Versicherungsvermittlungrichtlinie IDD fällt, sofern sie im Rahmen einer Vermittlung erbracht wird, die auf Abschluss einer Kapitallebensversicherung gerichtet ist. Sie ist dann nicht Gegenstand der Finanzmarktrichtlinie Mifid II.

Die Tätigkeiten im Rahmen einer Versicherungsvermittlung sind weit gefasst. Geht es in der Beratung um die Anlage von Kapital in ein Investment im Rahmen einer Versicherungsvermittlung

und handelt es sich bei diesem Kapital um Versicherungsprämien, die in das Produkt eingezahlt werden, dann ist davon auszugehen, dass die Geldanlage Bestandteil des Versicherungsvertrags ist. Die Anlageberatung gehört dann zu den Vorbereitungsarbeiten für den Abschluss der Versicherung und fällt unter die Vermittlerrichtlinie IDD. |



Jürgen Evers ist Chef der Kanzlei Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Mehr zum Thema unter
www.dasinvestment.com/recht-steuern